

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 38/2007

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (ehemals Gemeinde Oldendorf) für das Gewerbegebiet Oldendorf-Ost westlich der A 23

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 beschlossen, den Planentwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung findet in der Zeit vom **04.12.2007 – 08.01.2008** statt. Hintergrund ist die Errichtung einer Lagerhalle mit Bürotrakt für den weiteren Ausbau der Produktion im Hause der Vishay Siliconix Itzehoe GmbH, Frauenhoferstr. 1, 25524 Itzehoe.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bearbeitet. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass für diese Bebauungsplanänderung keine Umweltprüfung notwendig ist. Die untersuchten umweltrelevanten Auswirkungen führen zu keiner nachhaltigen, schwerwiegenden Beeinträchtigung der Umweltbelange.

Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) und die Begründung und
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

zu jedermanns Einsicht im vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Fr. 08.30 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist in einem späteren Normenkontrollverfahren ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Itzehoe, 22.11.2007

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister